

## Textliche Festsetzungen

1. In dem WA - Gebiet sind gemäß § 9 Abs. 3 BBauG i. V. mit § 1 Abs. 7 Nr. 1 BauNVO ab 1. Obergeschoß nur Wohnungen zulässig.
2. In den MK - Gebieten sind gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 7 BauNVO sonstige Wohnungen ab 1. Obergeschoß allgemein zulässig.
3. In den MK - Gebieten sind gemäß § 1 Abs. 5 u. 9 BauNVO von den gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 2 allgemein zulässigen Einzelhandelsbetrieben und Vergnügungsstätten folgende Arten von Nutzungen nur ausnahmsweise zugelassen: Imbißstuben, Sex - Shop's, Spielhallen, Sex - Kinos, Peep-Show's, Striptease - Show's, Eros - Center, Dirnenunterkünfte.
4. Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 23 BBauG ist im Geltungsbereich des Bebauungsplanes die Verwendung von Steinkohle, Braunkohle sowie Mineralöl zur Erzeugung von Wärmeenergie und zur Erzeugung von Energie für die Produktion nicht zulässig. Es ist nur eine leitungsgebundene Energieversorgung (Fernwärme, Strom, Gas) erlaubt.
5. Gemäß § 9 Abs. 1, Nr. 2 i.V. mit § 9 Abs. 2 BBauG sind für das MK - Gebiet 1,0 <sup>4,0</sup> IV, bezogen auf die Erschließungsebene Weberplatz, nur III Vollgeschosse zulässig.
6. Bäume, Sträucher und sonstige Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)  
Begrünung von Flachdächern:  
Dachflächen mit einer max. Neigung von bis zu 15° sind mindestens extensiv zu begrünen. Die Mindeststärke der Drän-, Filter- und Vegetationstragschicht beträgt 6 cm. Die Begrünung ist dauerhaft zu erhalten. Davon ausgenommen sind Dachflächenbereiche bis zu 30 % der Dachfläche, die für Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energiequellen, für erforderliche haustechnische Einrichtungen, Tageslicht-Beleuchtungselemente oder für Dachterrassen genutzt werden. Die Begrünungspflicht entsteht, wenn durch baugenehmigungspflichtige Maßnahmen Dachflächen im o. g. Sinne neu geschaffen werden. Ausnahmen von der Dachbegrünungspflicht können zugelassen werden, wenn die Anforderungen nur mit einem unverhältnismäßigen wirtschaftlichen Mehraufwand erfüllt werden können. Hierunter fallen zum Beispiel Hallen als Gebäude mit einem überwiegend nicht weiter unterteilten Innenraum, bei denen aufgrund ihrer Leichtbauweise (z.B. Trapezblech) eine Dachbegrünung wegen der statischen Mehrlast wirtschaftlich unzumutbar ist.  
Begrünung von Tiefgaragen:  
Die nicht überbauten Decken von Tiefgaragen sind intensiv zu begrünen, soweit sie nicht für eine andere zulässige Verwendung benötigt werden. Die Mindeststärke der Drän-, Filter- und Vegetationstragschicht beträgt 35 cm. Die Begrünung ist dauerhaft zu erhalten.

## Hinweise

1. Für den Schutz des Baumbestandes im Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes gilt die "Satzung zum Schutze des Baumbestandes in der Stadt Essen (Neufassung vom 28. September 1982", (Amtsblatt der Stadt Essen Nr. 40 vom 01.10.1982).
2. Spielbereich B siehe RdErl. des Innenministers v. NRW vom 31.07.1974 (MBL. NW .1974 S. 1072) in der jetzt gültigen Fassung.